

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 6. Juli 2005

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium am 28. Juli 2005 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft (Fakultät) am 6. Juli 2005 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 16. Juni 2005 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) (Amtl. Anz. S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 6 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss,
- B. Konsekutive Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 UniZS

(1) Die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach § 38 HmbHG eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems ausweist, wird bis einschließlich des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2008 eine Vorabquote gebildet (§ 9 Absatz 6 UniZS). Sie beträgt für das Wintersemester 2005/2006 und für das darauf folgende Sommersemester 2006 drei vom Hundert, für das Wintersemester 2006/2007 und für das darauf folgende Sommersemester 2007 zwei vom Hundert und für das Wintersemester 2007/2008 ein vom Hundert der nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Universitätszulassungssatzung zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, mindestens aber einen Platz.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 7 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 und 3 UniZS.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen (§ 16 Absatz 1 UniZS) vergeben

1. 50 v.H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang nach § 18 UniZS erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gleichzeitig mit der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 16. Juni 2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2005/2006.

Hamburg, den 6. Juli 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1738